



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Berufliche Vorsorge - Bereich Finanzierung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Zürich, 26.03.2026

Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG)

Sehr geehrter Herr Steiger

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung (Änderung des BVG). Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für rund 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von rund CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) soll es der Auffangeinrichtung BVG weiterhin ermöglichen, die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia. zinslos bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes (Bundestresorerie) anzulegen, sofern der Deckungsgrad der Auffangeinrichtung im Freizügigkeitsbereich unter 103% liegt, die technischen Rückstellungen zur Gewährleistung des Kapitalschutzes vorgängig aufgelöst wurden und der Leitzins der Schweizerischen Nationalbank (SNB) bei 0% oder tiefer liegt.

Bereits in unserer Vernehmlassung vom 4. November 2022 hatten wir die damalige Verlängerung der Geltung von Art. 60b BVG unterstützt. Da die wirtschaftliche und geopolitische Lage (Ukraine-Krieg, Zollerhöhungen durch die USA etc.) ähnlich schwierig geblieben ist, unterstützen wir die erneute Verlängerung von Art. 60b BVG.

Insbesondere teilen wir die folgende Einschätzung gemäss erläuterndem Bericht: «generell ist es für von Arbeitslosigkeit Betroffene wichtig, dass sie ihr Vorsorgeguthaben der 2. Säule auf einem Freizügigkeitskonto in Form der reinen Sparlösung deponieren können, damit sie dieses bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit wieder in eine Vorsorgeeinrichtung einbringen können. Einer stabilen Auffangeinrichtung kommt somit erhebliche Bedeutung für die geregelte Fortführung der Altersvorsorge zu», so dass «Solvenzprobleme der Auffangeinrichtung [...] zu einem Vertrauensverlust im Vorsorge- und Finanzbereich führen und im ungünstigen Fall auch eine allenfalls vorhandene Krisenstimmung verstärken [könnten]», weshalb «die vorgeschlagene Lösung [...] für Stabilität sorgt» (Erläuternder Bericht, S. 19).

Die vorgeschlagene Reduktion des Deckungsgrades der Auffangeinrichtung, ab dem eine Anlage möglich ist, von 105% auf 103% sowie das zusätzliche Erfordernis, dass der Leitzins der SNB bei 0% oder tiefer liegt, können wir grundsätzlich unterstützen. Beide Massnahmen stellen sicher, dass die Auffangeinrichtung nur in wirtschaftlich schwierigen Zeiten von der Anlagemöglichkeit Gebrauch machen kann.

Als im Hinblick auf die soziale Stabilität ungünstig erachten wir jedoch die Streichung der unentgeltlichen Verwaltung der Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia., so dass die EFV «in Anwendung von Art. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung All-GebV [...] Gebühren für die anfallenden Administrationskosten (aber nicht für die Opportunitätskosten) erheben [kann]» (Erläuternder Bericht, S. 18). Dasselbe gilt für das neu eingeführte Erfordernis der der Deckungsgradberechnung vorausgehenden Auflösung allfälliger technischer Rückstellungen für den Kapitalschutz der Freizügigkeitskonten (ebd., S. 18).

Wie der Erläuterungsbericht, S. 7f., festhält, «nahmen die Freizügigkeitsgelder bei der Auffangeinrichtung weiterhin zu», «obwohl die Leitzinsen der SNB ab Mitte 2022 wieder stiegen und bis Mai 2025 positiv blieben», was einerseits auf einen geringen Zinsanstieg bei den Freizügigkeitseinrichtungen und andererseits auf ein offensichtlich mangelndes Interesse der Finanzdienstleister an den Freizügigkeitsgeldern in Kontoform zurückgeführt wird. Der Auffangeinrichtung kommt damit eine Systemverantwortung zu. Sollte sie aufgrund sinkender Zinsen in finanzielle Schieflage geraten, würden diese beiden Massnahmen das Problem verschärfen.

Wir beantragen somit, die unentgeltliche Verwaltung der Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia. durch die EFV zu belassen und das Erfordernis der der Deckungsgradberechnung vorausgehenden Auflösung allfälliger technischer Rückstellungen für den Kapitalschutz der Freizügigkeitskonten zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht